

Grundwasserleiter. Zudem befinden sich die oben genannten Standorte in ca. 500 m - 1300 m Entfernung vom Brunnenstandort, so dass davon auszugehen ist, dass Stoffe die in Fließrichtung mit dem Grundwasser in Richtung Brunnen transportiert werden könnten Verdünnungs- und Abbauprozessen unterliegen.

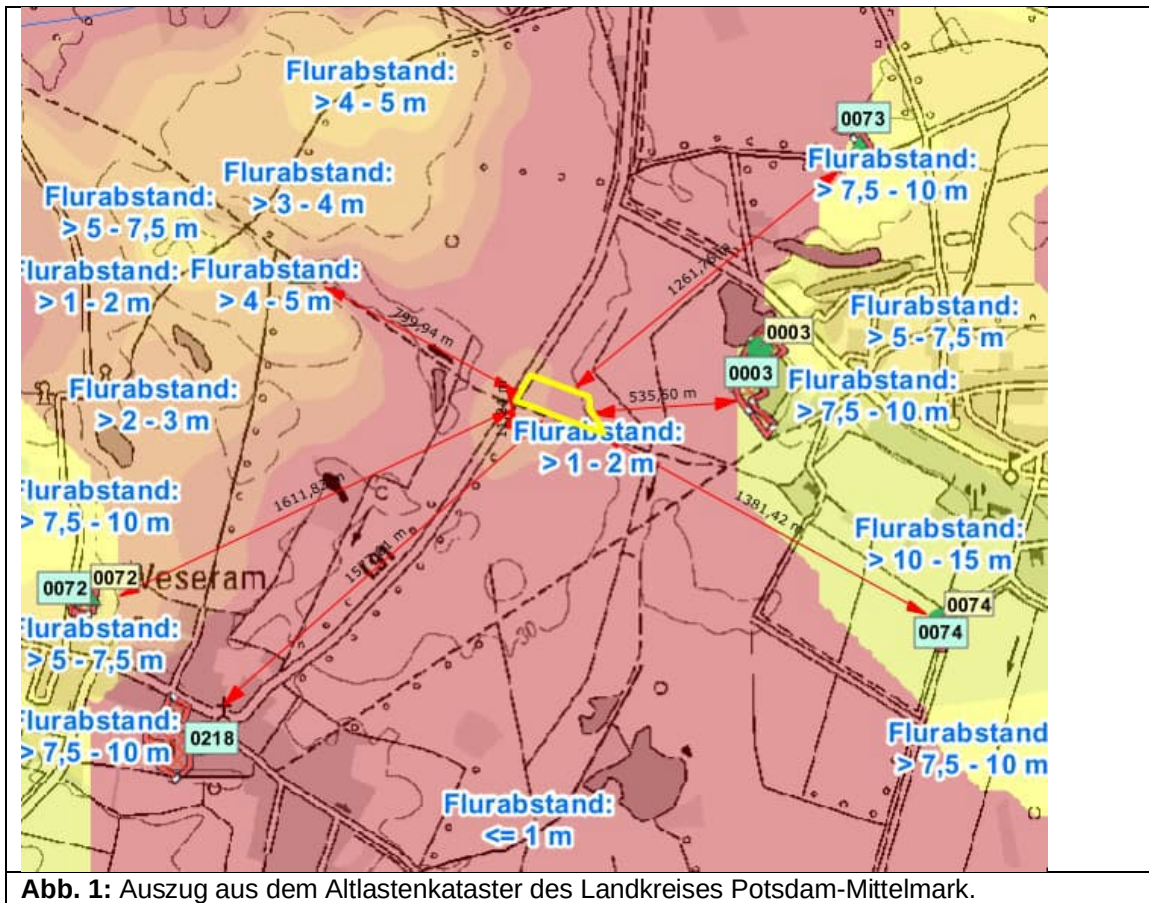


Abb. 1: Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde mit folgendem Hinweis zugestimmt.

Werden während der Förderung des Grundwassers deutliche organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch, Konsistenz, Auftreten von Schadstoffen in Phase etc.) des gefördert Grundwassers festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde sind zu informieren.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Walther

an Frau Steinmetz
Fachbereich UWB
Fachdienst

Bearbeiter/in Herr Walther
Fachbereich 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-378
06.07.2021

Hauptaktenzeichen **37677-2021**

unser Az.: **37952-21-84**

Stellungnahme des FD Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
hier: Bodenschutzrechtliche Stellungnahme
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264
Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Damen und Herren,

I Sachstand:

In der Nähe der geplanten Grundwasserentnahme existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfasst sind. (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 1) und im Rahmen der Abwägung für den o.g. Antrag betrachtet werden muss, da diese ggf. Quellen für GW-Belastungen darstellen könnte.

Tabelle 1: Altstandorte/Altlastenverdachtsflächen in der Umgebung des Standortes.

Registrier-Nr.	Bezeichnung	Entfernung [in m]
031769 0003	Altablagerung Fischteich Roskow	ca. 530
031769 0071	Altablagerung Kurze Mathen/ Bahndamm Weseram	ca. 800
031769 0073	Altablagerung Lehmgrube Roskow	ca. 1250
031769 0074	Kanalteil Roskow (Altablagerung)	ca. 1380
031769 0218	ehem. LPG (P) Weseram mit Tankstelle, Werkstatt, Waschplatz	ca. 1570
031769 0072	Altablagerung Weseram am Friedhof	ca. 1610

II Stellungnahme

Nach den oben aufgeführten Altablagerungen bzw. der Altlastenverdachtsfläche ergeben sich folgende relevante Schadstoffgruppen: MKW, BTEX, PAK, LCKW, Metalle, sonstige anorg. Stoffe).

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Untere Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass Belastungen des zur Grundwasserförderung vorgesehenen zweiten Grundwasserleiters mit den aufgeführten Schadstoffen unwahrscheinlich sind. Im Umkreis von ca. 1,3 km um den Brunnenstandort besteht nach der hydrogeologischen Karte des LBGR (HYK50-2 - bedeckter Grundwasserleiterkomplex) keine hydraulische Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten

UNB**Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN**

an Frau Steinmetz
Fachbereich UWB
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Fachbereich 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-571
 09.07.2021

Hauptaktenzeichen **37677-2021**

unser Az.: **37679-21-82**

Stellungnahme des FD Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Beregnungszwecke
Grundstück hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

der befristeten Grundwasserentnahme bis max. 31.12.2023 von 15.000 m³ zur Bewässerung von den seit 2010 bestehenden Spargelfeldern (10 ha) in der Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264 wird seitens der UNB zugestimmt.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Scharbert
Sachbearbeiterin Eingriffsregelung

Von: Diane Steinmetz
An: info@havelland-weseram.de
CC: Ruediger-Lothar Zunft
Datum: 16.07.2021 08:28
Betreff: Wasserrechtliche Erlaubnis
Anlagen: WV-HVI-660-012_WR_GWE.pdf

Sehr geehrter Herr Woellner,

anbei erhalten Sie vorab die wasserrechtliche Erlaubnis zur Beregnung von Spargelkulturen per Mail. Das Original geht Ihnen auf dem Postweg zu.
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet, betrieben, unterhalten und nach Einstellung der Gewässerbenutzung beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Durch das angezeigte Vorhaben werden zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und unter Beachtung der Auflagen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, erwartet. Somit sind Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BbgWG nicht erkennbar.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Standortgegebenheiten und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushalts Rechnung trägt, liegt kein Versagungsgrund vor und die wasserrechtliche Erlaubnis konnte befristet erteilt werden.

Hinweise:

Kapitel III enthält Hinweise auf unmittelbar geltendes Recht und ist nicht abschließend.

V. Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) sind Gebühren und Auslagen zusammen mit der Sachentscheidung zu erheben. Gebühren sind nach § 1 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) zu bestimmen.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Gebühr mit einem in der Anlage beigefügten Gebührenbescheid erhoben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Erlaubnisinhaber.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße

im Auftrag

D. Steinmetz

Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 BbgWG). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. Rechtliche Würdigung

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit:

Gemäß Anlage 1 Punkt 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist beim Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Auf die standortbezogene Vorprüfung wurde mit Schreiben der unteren Wasserbehörde vom 18.02.2020 verzichtet. Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem zweiten Grundwasserleiter. Dieser ist ausreichend geschützt und eine hydraulische Verbindung zum ersten Grundwasserleiter wird nicht erwartet. Innerhalb des durchgeführten Pumpversuches zeigte sich, dass sich der Grundwasserstand schnell reguliert und nach Abschalten der Pumpe seinen Ausgangszustand erreicht. Zudem erfolgt die Grundwasserentnahme temporär.

Nebenbestimmungen:

Das Kapitel II der Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG. Die möglichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG und können Befristungen, Bedingungen und Auflagen darstellen. Die Vorbehalte des Widerrufs und der Beifügung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus den §§ 13 und 18 WHG und stellen gesetzliche Beschränkungen dar. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden.

Es waren Vorbehalte für das Festlegen nachträglicher Benutzungsbedingungen und Auflagen aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Gewässerbenutzung zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern (§ 13 Abs. 1 WHG und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält somit standortbezogen notwendige Nebenbestimmungen unter Beachtung der § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG, die bei der Durchführung der Erdaufschlüsse und Gewässerbenutzungen zu beachten sind.

- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes muss erhalten bleiben.
- j) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
 - k) Zur Reinhaltung des Grundwassers ist der § 48 Abs. 2 WHG zu beachten.
 - l) Durch Eigenkontrolle festgestellte Abweichungen der Grundwasserstände oder in der Grundwasserbeschaffenheit, die sich deutlich von den Normalzuständen und natürlichen Schwankungen oder zu erwartenden Entwicklungen unterscheiden, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - m) Arbeiten an dem Brunnen (z.B. Instandhaltung, Wartung Sanierung) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sind die Arbeiten einen Monat vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
 - n) Bei dauerhafter Stilllegung des Brunnens (Einstellung der Grundwasserentnahme), ist dieser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Arbeitsblatt W 135) zurückzubauen. Der Rückbau ist ein Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Rückbaukonzeption vorzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten sind ebenfalls die Rückbauprotokolle unaufgefordert der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben.
 - o) Die erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff BbgWG entgeltspflichtig. Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen bis zum 31.03. des Folgejahres beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU Brandenburg) vorzulegen.

IV. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Havelland-agrar eG Weseram beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen (hier: Spargel) über einen bereits bestehenden Brunnen. Es ist vorgesehen eine Gesamtfläche von ca. 10 ha während der Monate Juni bis Oktober an bis zu 150 Tagen zu beregnen. Die täglich maximal benötigte Wassermenge beträgt 100 m³, die Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 15.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels Tröpfchenberegnung erfolgen.

Dieser Antrag bildet mit den unter Punkt I.5 genannten entscheidungsrelevanten Unterlagen die Grundlage der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige

- h) Am Förderbrunnen sind zum Ende jeder Berechnungsperiode im Oktober von einem akkreditierten Labor eine Grundwasserprobe zu entnehmen und der Wasserstand im Brunnen zu messen. Das geförderte Grundwasser ist anschließend von einem akkreditierten Labor auf die genetischen Hauptparameter (Cl^- , SO_4^{2-} , HCO_3^- , Bor, K^+ , Na^+ , Mg^{2+} , Ca^{2+} , NH_4^+ , NO_3^- , PO_4^{3-} , Eisen gelöst, Eisen gesamt, Mangan gelöst, Mangan gesamt), DOC, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert zu analysieren. Während der Grundwasserprobenahme sind die Grundsätze des DVGW-Arbeitsblatts W 112 zu beachten.
- i) Die Mess- und Analyseergebnisse gemäß der Punkte 3 c) und f) bis h) (Fördermengen, Grundwasserstände, Beschaffenheitsdaten) sind der unteren Wasserbehörde als Jahresbericht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berechnungsjahres in digitaler Form zu übermitteln.

III. Hinweise

- a) Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Beabsichtigte Änderungen sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- b) Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen (hier: Brunnen) ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Des Weiteren haben der Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen so zu erfolgen, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
- c) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die o.g. Tatbestände. Ergeben sich Änderungen zur erteilten Erlaubnis, muss, sobald diese erkennbar sind, bei der unteren Wasserbehörde eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt werden.
- d) Diese wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unabhängig von Rechten Dritter (§ 28 BbgWG) und befreit nicht von der Haftung für die Gewässerveränderung (§§ 89 und 90 WHG).
- e) Die wasserrechtliche Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- f) Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme ergeben können.
- g) Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
- h) Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer.
- i) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG sind zu beachten. Dazu ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und

- Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan, Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL, Wasserkörper DE_GB_DEBB_HAV_UH_10, Veröffentlicht im Portal WasserBlick, abgefragt am 29.01.2019 sowie 16.07.2021

II. Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum **31.12.2023** befristet.

2. Vorbehalte

- a) Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können (§ 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG).
- b) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung ändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (§ 18 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. Auflagen

- a) Der Brunnen muss, z.B. zum Schutz vor Überfahren durch landwirtschaftliche Maschinen, gesichert werden. Der Brunnen sowie zugehörige Anlagenteile sind gegen unbefugte Zugriffe zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- b) Der Anlage innerhalb des Bewässerungssystems dürfen keine chemischen Substanzen zugesetzt werden.
- c) Die Entnahmemenge an Grundwasser ist an dem Brunnen durch geeignete funktionsfähige Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser) zu überwachen und als Wochensummen in einem Betriebstagebuch zu erfassen.
- d) Es ist sicherzustellen, dass die Messgeräte zur Überwachung der Entnahmemengen geeicht sind. Diese sind regelmäßig, spätestens jedoch nach 5 Jahren durch eine Fachkraft auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation der Überprüfung der Messgeräte ist im Betriebstagebuch aufzunehmen.
- e) Die Beregnung der Flächen ist einzustellen, wenn die Wetterlage sie nicht mehr erfordert. Die Beregnungszeit und -technologie muss eine sparsame Verwendung des Wassers gewährleisten.
- f) Die Messung der Grundwasserstände ist während der Beregnungsphase wöchentlich an dem o.g. Brunnen durchzuführen und zu dokumentieren.
- g) Außerhalb der Beregnungsphase ist der Grundwasserstand an dem o.g. Brunnen einmal monatlich zu erfassen.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Bundesland: Brandenburg
 Landkreis: Potsdam-Mittelmark
 Gemeinde/Stadt, Adresse: Roskow
 Gemarkung: Weseram
 Flur: 1
 Flurstück: 264

Koordinaten [ETRS/UTM Zone 33N]: Ostwert: 343310, Nordwert: 5816159

Filteroberkante [m u. GOK]: 25

Filterunterkante [m u. GOK]: 35

Endteufe [m u. GOK]: 36

Berechnete Flächen: 10 ha

4. Bewertung des betroffenen Grundwasserkörpers

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

Gewässer: Grundwasser
 Flussgebietseinheit: Elbe
 Unterirdisches Einzugsgebiet: Havel
 Grundwasserkörperbezeichnung: Nauen
 Kennung: DE_GB_DEBB_HAV_UH_10
 Mengenmäßiger Zustand: gut
 Chemischer Zustand: schlecht

Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 Grundwasserverordnung (GrwV): Nitrat, Sulphat

Belastungen: diffuse Quellen aus der Landwirtschaft;
 Verschmutzungen durch Chemikalien

Bewirtschaftungsziel guter Zustand: mengenmäßig erreicht; chemisch voraussichtlich 2027 erreicht

5. Entscheidungsgrundlage

Entscheidungsrelevant für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vom 01.07.2019 mit Änderungen vom 25.06.2021
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 06.07.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 09.07.2021



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-582

wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 37677-21-85

Datum 16.07.2021

Vorgang	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke – WV-HVI-660-012
Grundstück	
Gemarkung	Weseram
Flur	1
Flurstück	264

Sehr geehrter Herr Woellner,

Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 01.07.2019 / 25.06.2021 ergeht folgende gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in ihren gegenwärtig gültigen Fassungen widerrufliche und befristete

wasserrechtliche Erlaubnis **mit der Reg.-Nr.: WV-HVI-660-012**

I. Inhaltsbestimmungen

1. Zweck und Dauer der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung beinhaltet das Entnehmen von Grundwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen (hier: Spargel) mittels Tröpfchenberegnung aus einem bereits bestehenden Brunnen.

2. Umfang der Gewässerbenutzung

Die Entnahme erfolgt über einen vorhandenen Brunnen aus dem zweiten Grundwasserleiter mit

Q_a 15.000 m³/a

Q_{365} 41 m³/d

Q_{dmax} 100 m³/d für max. 150 Tage im Beregnungszeitraum Juni bis Oktober

Die Beregnung erfolgt bedarfsgerecht, d.h. sie variiert je nach Witterungslage innerhalb der o.g. Entnahmemengen und sollte in den Abend- und Nachtstunden erfolgen, um eine hohe Verdunstung zu vermeiden.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

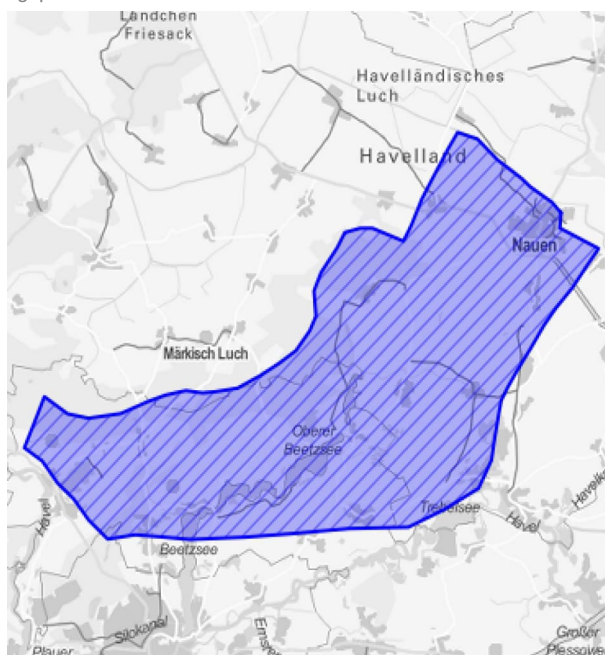
Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Nauen (Grundwasser)

Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL

Kenndaten / Eigenschaften

Kennung	DE_GB_DEBB_HAV_UH_10
Wasserkörperbezeichnung	Nauen
Grundwasserhorizont	Grundwasserkörper und -gruppen in Hauptgrundwasserleiter
Fläche	331,1 km ²
Flussgebietseinheit	Elbe
Bearbeitungsgebiet / Koordinierungsraum	Havel
Zuständiges Land	Brandenburg
Beteiligtes Land	---
Anzahl Messstellen	3 Überblick 20 Operativ 35 Quantitativ
Trinkwassernutzung	Ja



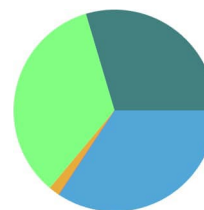
Belastungen

- Diffuse Quellen - Landwirtschaft

Auswirkungen der Belastungen

- Verschmutzung durch Chemikalien

Verteilung der Belastungsgruppen in der FGE Elbe [%]



- Diffuse Quellen
- Grundwasserentnahmen
- Künstl. GW-Anreicherungen
- Punktquellen
- keine Belastungen

Zustand	Menge	Chemie
Legende	gut schlecht unklar	gut schlecht
	Mengenmäßiger Zustand	Chemischer Zustand
		Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV - Nitrat - Sulphat
Zielerreichung	Mengenmäßig	Chemisch
Bewirtschaftungsziel guter Zustand	erreicht	voraussichtlich erreicht 2027

Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog

Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (LAWA-Code: 41)

Beratungsmaßnahmen (LAWA-Code: 504)

Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen (LAWA-Code: 508)

Datum des Ausdrucks: 29.01.2019 10:31

Hinweis: Aufgrund der [Vorgaben](#) zur elektronischen EU-Berichterstattung können Angaben im Steckbrief von den Angaben in den Länderportalen und den Bewirtschaftungsplänen abweichen.

UNB**Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN**

an Frau Steinmetz
Fachbereich UWB
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Fachbereich 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-571
09.07.2021

Hauptaktenzeichen **37677-2021**

unser Az.: **37679-21-82**

Stellungnahme des FD Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
Beregnungszwecke
Grundstück hier: Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

der befristeten Grundwasserentnahme bis max. 31.12.2023 von 15.000 m³ zur Bewässerung von den seit 2010 bestehenden Spargelfeldern (10 ha) in der Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264 wird seitens der UNB zugestimmt.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Scharbert
Sachbearbeiterin Eingriffsregelung

Grundwasserleiter. Zudem befinden sich die oben genannten Standorte in ca. 500 m - 1300 m Entfernung vom Brunnenstandort, so dass davon auszugehen ist, dass Stoffe die in Fließrichtung mit dem Grundwasser in Richtung Brunnen transportiert werden könnten Verdünnungs- und Abbauprozessen unterliegen.

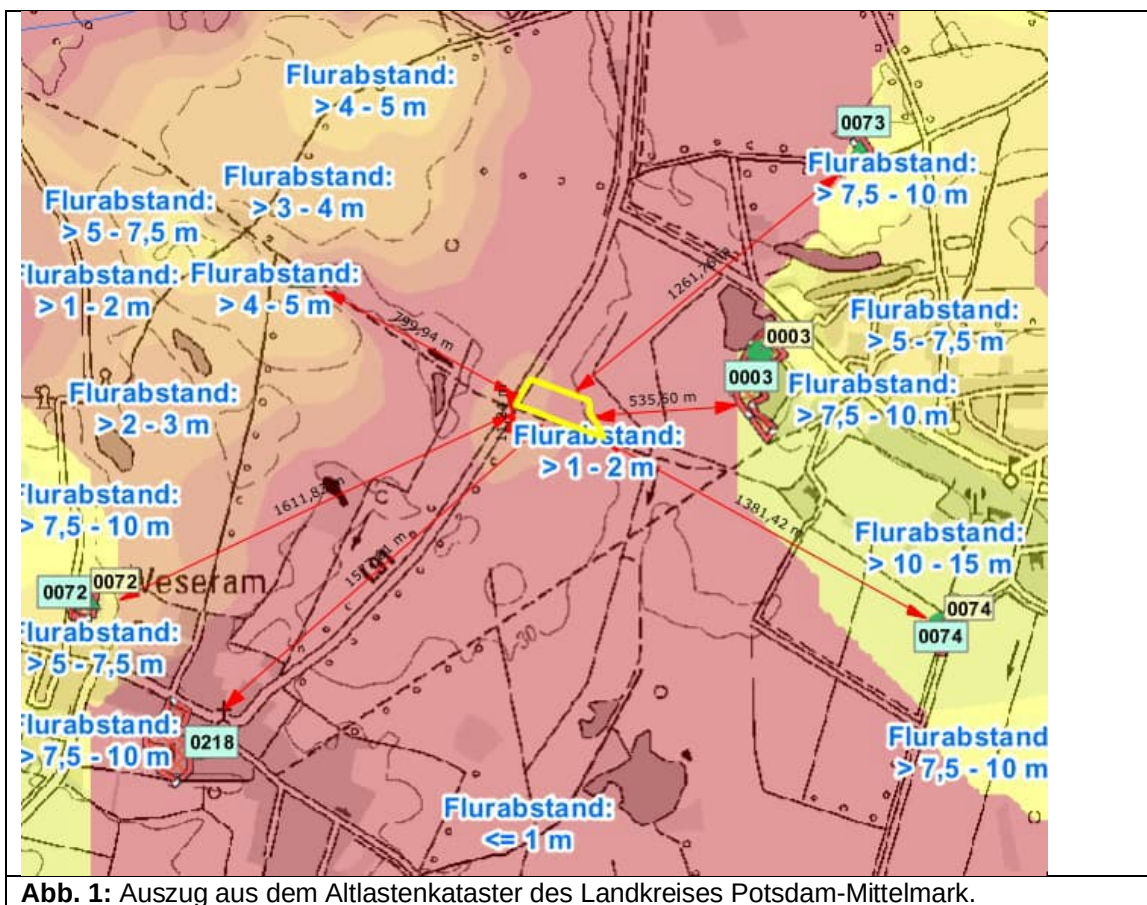


Abb. 1: Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Dem Vorhaben wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde mit folgendem Hinweis zugestimmt.

Werden während der Förderung des Grundwassers deutliche organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Geruch, Konsistenz, Auftreten von Schadstoffen in Phase etc.) des geförderten Grundwassers festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde sind zu informieren.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Walther

an Frau Steinmetz
Fachbereich UWB
Fachdienst

Bearbeiter/in Herr Walther
Fachbereich 4
Fachdienst Umwelt
Telefon 03328 318-378
06.07.2021

Hauptaktenzeichen **37677-2021**

unser Az.: **37952-21-84**

Stellungnahme des FD Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
hier: Bodenschutzrechtliche Stellungnahme
Gemarkung Weseram
Flur 1
Flurstück 264
Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Damen und Herren,

I Sachstand:

In der Nähe der geplanten Grundwasserentnahme existieren mehrere Altablagerungen und eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfasst sind. (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 1) und im Rahmen der Abwägung für den o.g. Antrag betrachtet werden muss, da diese ggf. Quellen für GW-Belastungen darstellen könnte.

Tabelle 1: Altstandorte/Altlastenverdachtsflächen in der Umgebung des Standortes.

Registrier-Nr.	Bezeichnung	Entfernung [in m]
031769 0003	Altablagerung Fischteich Roskow	ca. 530
031769 0071	Altablagerung Kurze Mathen/ Bahndamm Weseram	ca. 800
031769 0073	Altablagerung Lehmgrube Roskow	ca. 1250
031769 0074	Kanalteil Roskow (Altablagerung)	ca. 1380
031769 0218	ehem. LPG (P) Weseram mit Tankstelle, Werkstatt, Waschplatz	ca. 1570
031769 0072	Altablagerung Weseram am Friedhof	ca. 1610

II Stellungnahme

Nach den oben aufgeführten Altablagerungen bzw. der Altlastenverdachtsfläche ergeben sich folgende relevante Schadstoffgruppen: MKW, BTEX, PAK, LCKW, Metalle, sonstige anorg. Stoffe).

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Untere Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass Belastungen des zur Grundwasserförderung vorgesehenen zweiten Grundwasserleiters mit den aufgeführten Schadstoffen unwahrscheinlich sind. Im Umkreis von ca. 1,3 km um den Brunnenstandort besteht nach der hydrogeologischen Karte des LBGR (HYK50-2 - bedeckter Grundwasserleiterkomplex) keine hydraulische Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten

UWB**Landkreis Potsdam-Mittelmark****INTERN**

an Friede
 Fachbereich
 Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Steinmetz
 Fachbereich 4
 Fachdienst Untere Wasserbehörde
 Telefon 03328 318-291
 30.06.2021

Bitte um Stellungnahme des FD Umwelt – UBB

Hauptaktenzeichen: 37677-21-85

Aktenzeichen

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
 Grundstück Beregnungszwecke

Gemarkung Weseram
 Flur 1
 Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Frau Friede,

hiermit beteiligen wir Sie zu o.g. Antrag.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum **30.07.2021** zurück.

Hinweis:

Geht die Stellungnahme nicht bis zum o.g. Termin bei uns ein, gehen wir davon aus, dass die von Ihrer Behörde bzw. Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Steinmetz
 EDV-Ausdruck,
 ohne Unterschrift gültig

mit nachstehender Stellungnahme zurück:

Diese Stellungnahme ist ☐ **positiv** ☐ negativ ☐ erneut vorzulegen.

Unterschrift mit Datum

UWB**Landkreis Potsdam-Mittelmark****INTERN**

an Scharbert
 Fachbereich
 Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Steinmetz
 Fachbereich 4
 Fachdienst Untere Wasserbehörde
 Telefon 03328 318-291
 30.06.2021

Bitte um Stellungnahme des FD Umwelt – UNB

Hauptaktenzeichen: 37677-21-85

Aktenzeichen

Vorgang Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für
 Grundstück Beregnungszwecke

Gemarkung Weseram
 Flur 1
 Flurstück 264

Antragsteller Havelland-agrar eG Weseram, Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow

Sehr geehrte Frau Scharbert,

hiermit beteiligen wir Sie zu o.g. Antrag.

Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum **30.07.2021** zurück.

Hinweis:

Geht die Stellungnahme nicht bis zum o.g. Termin bei uns ein, gehen wir davon aus, dass die von Ihrer Behörde bzw. Stelle wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

Steinmetz
 EDV-Ausdruck,
 ohne Unterschrift gültig

mit nachstehender Stellungnahme zurück:

Diese Stellungnahme ist ☐ **positiv** ☐ negativ ☐ erneut vorzulegen.

Unterschrift mit Datum

006

Steuernummer 048/135/00 421
Amtsgericht Potsdam GnR 113P
Vorstand: M. Woellner, St. Peters

Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht
gesendet werden:

Änderungsantrag wasserrechtl. Erlaubnis_Havelland-agrar eG
Weseram_25.06.2021

Von: Diane Steinmetz
An: b.lenz@havelland-weseram.de
Datum: 30.06.2021 13:59
Betreff: Antw: Änderungsantrag wasserrechtl. Erlaubnis_Havelland-agrar eG Weseram

Sehr geehrte Frau Lenz,

Das Antragsverfahren zur Entscheidung einer Grundwassernutzung wird eröffnet und die Belange weiterer Behörden geprüft. Hierfür werden die Unterlagen mit einer entsprechenden Bearbeitungsfrist weitergeleitet. Sobald alle Stellungnahmen eingegangen sind, kann über Ihren Antrag abschließend entschieden werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Diane Steinmetz

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung
Untere Wasserbehörde

Telefon: 03328 31 - 8291
Mobil: 0160 - 96 90 12 38
Fax: 03328 31 - 8581
E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de

Postanschrift: Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig
Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

>>> "B. Lenz" <b.lenz@havelland-weseram.de> 25.06.2021 12:48 >>>
Sehr geehrte Frau Steinmetz,

anliegend erhalten Sie einen Änderungsantrag zu unserem Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.07.2019. Bei Fragen dazu, können Sie sich gern an uns wenden.

Herzliche Grüße,

Bianka Lenz
Assistentin der Geschäftsführung

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow
Tel.: 033831 – 30 22 7
Fax: 033831 – 30 00 4
E-Mail: b.lenz@havelland-weseram.de
E-Mail: info@havelland-weseram.de
Web: www.havelland-weseram.de

Prinzipskizze - Trophbewässerung im Spargelanbau

Block 2
70 Reihen

Block 1
50 Reihen

Block 3
108 Reihen

Block 5
93 Reihen

Block 4
108 Reihen

Block 6
93 Reihen

PE - Rohr 90 mm

PE - Rohr 75 mm

PVC Flachschlauch 100 mm



Havelland-agrar eG Weseram • Bahnhofstr. 2a • 14778 Roskow OT Weseram

Landkreis PM
Untere Wasserbehörde
Frau Steinmetz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstr. 2a
14778 Roskow OT Weseram

Tel: 033831 - 30 22 7
Fax: 033831 - 30 00 4

Email: info@havelland-weseram.de

25.06.2021

Änderungsantrag zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke
Unser Antrag vom 01.07.2019

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

Zu unserem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.07.2019, möchten wir hiermit einen Änderungsantrag stellen.

Wir möchten ca. 10 ha Spargelanbaufläche beregnen (Skizze siehe Anlage, Block 1 und 2) und benötigen dafür eine Entnahmemenge in Höhe von 15.000 m³ jährlich. Die Erlaubnis kann gern befristet ausgestellt werden, mindestens aber bis zum 31.12.2023.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Marten Woellner
Vorstandsvorsitzender

Anlage: Skizze Fläche

Von: "B. Lenz" <b.lenz@havelland-weseram.de>
An: <wasser@potsdam-mittelmark.de>
CC: <m.woellner@havelland-weseram.de>
Datum: 25.06.2021 12:48
Betreff: Änderungsantrag wasserrechtl. Erlaubnis_Havelland-agrar eG Weseram
Anlagen: Änderungsantrag wasserrechtl. Erlaubnis_Havelland-agrar eG
Weseram_25.06.2021.pdf

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

anliegend erhalten Sie einen Änderungsantrag zu unserem Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.07.2019. Bei Fragen dazu, können Sie sich gern an uns wenden.

Herzliche Grüße,

Bianka Lenz
Assistentin der Geschäftsführung

Havelland-agrar eG Weseram
Bahnhofstraße 2a, 14778 Roskow
Tel.: 033831 – 30 22 7
Fax: 033831 – 30 00 4
E-Mail: b.lenz@havelland-weseram.de
E-Mail: info@havelland-weseram.de
Web: www.havelland-weseram.de

Steuernummer 048/135/00 421
Amtsgericht Potsdam GnR 113P
Vorstand: M. Woellner, St. Peters

Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden:

Änderungsantrag wasserrechtl. Erlaubnis_Havelland-agrar eG
Weseram_25.06.2021

Stammdateninfo

AZ: 37677-21-85 (8501)

Vorgang: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke

Antragsteller: Havelland-agrar eG Weseram
Herrn Marten Woellner
Weseram
Bahnhofstraße 2a
14778 Roskow

Grundstück:

Ort: Weseram OT von Roskow

Kataster komplett: Gemarkung Weseram, Flur 1, Flurstück 264

Bevollmächtigter:

Eingangsdatum: 29.06.2021
Antragsdatum: 25.06.2021

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32569-2020-85